

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1692

Lüterkofen-Ichertswil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) „Unterfeldstrasse“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) „Unterfeldstrasse“ zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GWP „Unterfeldstrasse“, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3635/1 vom 11.5.2017
- Technischer Bericht zum Teil-GWP, 4.5.2017.

2. Erwägungen

Der Gemeinderat Lüterkofen-Ichertswil beschloss an der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2017 die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 1. Juni 2017 bis am 30. Juni 2017. An der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2017 beschloss der Gemeinderat die Planung mit dem Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 wird bestätigt, dass keine Einsprachen während der Auflage eingingen. Damit gilt die Teil-GWP als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Die Planung erweist sich als zweckmässig und wird dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) „Unterfeldstrasse“ der Wasserversorgung der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser, ad acta 332.032.05), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Teilrevision der Wasserversorgungsplanung „Unterfeldstrasse“)